

Unfallskizze (§§ 31, 34, 35 Abs 1, §§ 48, 49 Abs 1 und 2 GebAG)

1. Mit der Gebühr nach § 31 Abs 1 Z 1 GebAG wird grundsätzlich nur der Sachaufwand vergütet, nicht aber eine Mühewaltung.
2. Ob die Anfertigung einer Unfallskizze oder die spurenmäßige Überprüfung eines bereits im Akt liegenden Plans durch den Sachverständigen gesondert, also zusätzlich zu den Ansätzen des § 48 GebAG, zu honorieren ist, ist in der Rechtsprechung strittig.
3. Bei der Honorierung von Skizzen und Plänen kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Im Normalfall sind durch die Tarifansätze des § 48 GebAG alle für eine ordnungsgemäße Gutachtenserstellung erforderlichen Mühewaltungsleistungen abgegolten.
4. Eine gesonderte Honorierung von Einzelleistungen ist nur zulässig, wenn der Sachverständige bei der konkreten Gutachtenserstellung, abweichend vom Normalfall, eine zusätzliche Leistung erbringt.
5. Grundsätzlich wird bei fast allen Gutachten über den Unfallhergang eine Darstellung des Unfallorts notwendig sein. Die Erstellung einer einfachen Unfallskizze oder eine geringfügige Überarbeitung und Überprüfung der von Exekutivorganen angefertigten Unfallskizzen sind daher vom Tarif nach § 48 Z 5 GebAG mitefassen.
6. Komplizierte und umfangreiche Planerstellungsarbeiten sind gesondert zu honorieren. Etwa dann, wenn bei den Akten keine Unfallskizze vorhanden ist, und der Sachverständige die Unfallstelle selbst vermessen, die auf den Lichtbildern ersichtlichen Spuren übertragen, mit noch vorgefundenen zusätzlichen Spuren abgleichen, selbst eine Skizze anfertigen sowie auch wegen der Fahrzeugschäden Rücksprache halten musste. Für diese zusätzlichen Leistungen ist eine weitere Mühewaltungsgebühr von € 135,- samt 20 % Umsatzsteuer durchaus angemessen.

OLG Graz von 26. August 2009, 9 Bs 256/09d

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Kfz-technischen Sachverständigen DI Dr. N. N. nach Einwendungen der Revisorin und einer Gegenäußerung des Sachverständigen antragskonform mit insgesamt € 905,-, wobei es an – allein anfechtungsrelevanter – Gebühr für Mühewaltung für „Vermessung, Spurenauswertung, Befund und Skizze“ € 135,- samt 20 % Mehrwertsteuer zuerkannte und in seiner Begründung (zusammengefasst dargestellt) ausführte, dass im vorliegenden Fall keine von den Exekutivorganen angefertigte Unfallskizze vorhanden gewesen wäre, welche der Sachverständige nur noch zu überprüfen bzw zu berichtigen gehabt hätte; der Sachverständige habe selbst an den Unfallort fahren, die auf den Lichtbildern ersichtlichen Spu-

ren in die Natur übertragen und mit den teilweise noch vorhandenen Spuren abgleichen müssen, wobei einige erkennbare Spuren von den Exekutivorganen überhaupt nicht dargestellt worden wären. Weiters habe der Sachverständige bezüglich der Fahrzeugschäden Rücksprache halten müssen. Aufgrund dieser vom Sachverständigen durchzuführenden zusätzlichen umfangreichen Tätigkeiten, insbesondere der eigenständigen Unfallskizzenerstellung nach umfangreicher Befundaufnahme vor Ort, und der erst dann erfolgten schriftlichen Gutachtenserstattung sei nicht von einem „Normalfall“ auszugehen, sondern dieser zusätzliche Aufwand gesondert zu entlohnen.

Der Beschwerde der Revisorin, die abzüglich des vom Erstgericht zuerkannten Betrages von € 135,- samt 20 % Mehrwertsteuer nur den verbleibenden Restbetrag von € 743,- (inklusive Mehrwertsteuer) zuerkannt haben will, kommt keine Berechtigung zu.

Vorzustellen ist, dass dem Beschwerdevorbringen zuwider mit dem bekämpften Betrag ausschließlich Gebühren für „Vermessung, Spurenauswertung, Befund und Skizze“, nicht jedoch für „Terminkoordination mit der Polizei“ zuerkannt wurden.

Nach § 31 Z 1 GebAG wird grundsätzlich nur der Sachaufwand vergütet, nicht aber etwa das Zeichnen der Skizze (Herstellung und Beschriftung des Plans der Unfallstelle) selbst. Diese Tätigkeit sowie die Vermessung der Unfallstelle und die Spurenauswertung wird mit der Gebühr für Mühewaltung abgegolten (vgl *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 31 GebAG Anm 1, § 48 GebAG E 3 – 5 und 13). Ob die Anfertigung der Unfallskizze oder die Überprüfung eines bereits im Akt liegenden Plans der Unfallstelle gesondert zu honorieren ist – nach § 34 Abs 2 GebAG (so *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 48 GebAG E 3) oder gemäß § 49 Abs 1, § 48 Z 5 lit b (so *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 48 GebAG E 6 und 13) – oder ob für die Anfertigung von Zeichnungen abgesehen vom Materialaufwand kein gesonderter Kostenanspruch zusteht, weil diese Leistungen Bestandteile der im § 48 GebAG insgesamt abgegoltenen Mühewaltung sind (vgl *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 48 GebAG E 8), ist in der Rechtsprechung strittig. Nach Meinung des erkennenden Senates kommt es bei Beurteilung der Frage, ob Zeichnungen, Skizzen oder Pläne gesondert zu honorieren sind, auf die Umstände des Einzelfalles an. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle Leistungen des Sachverständigen, die im Normalfall bei ordnungsgemäßer Gutachtenserstellung mit der tariflich erfassten Gutachtertätigkeit verbunden sind durch den Tarifansatz hinsichtlich des Mühewaltungsaufwandes – nicht aber bezüglich anderer Gebührenbestandteile wie Barauslagenersatz, Entschädigung für Zeitversäumnis ua – zur Gänze abgegolten sind (vgl § 34 Abs 1 GebAG sowie die einleitenden Worte des § 48 GebAG: „Die Gebühr für

Mühehaltung beträgt für Befund und Gutachten ...“). Eine gesonderte Honorierung von Einzelleistungen ist nur zulässig, wenn der Sachverständige bei der konkreten Gutachtenserstellung abweichend vom Normalfall eine zusätzliche Leistung erbringt. Grundsätzlich wird davon auszugehen sein, dass bei fast allen Gutachten über den Hergang eines Unfalls eine Darstellung des Unfallortes notwendig sein wird. Die Erstellung einer einfachen Unfallskizze oder eine geringfügige Überarbeitung und Überprüfung der von Exekutivorganen angefertigten Unfallskizzen werden daher als vom Tarif nach § 48 Z 5 GebAG miterfasst zu beurteilen sein. Komplizierte und umfangreiche Planerstellungsarbeiten sind zu honorieren (vgl. *Kramer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 48 GebAG E 7).

Im gegebenen Fall liegt – wie bereits das Erstgericht zutreffend erkannt hat – kein so genannter Normalfall vor, weil der Sachverständige in Ermangelung einer zur Zeit seiner Tätigkeit bei den Akten befindlichen Unfallskizze Befund und Gutachten nicht allein auf Basis der Aktenlage zu erstellen vermochte, sondern selbst die Unfallstelle vermessen, die auf den Lichtbildern ersichtlichen Spuren übertragen, mit teils noch vorhandenen und teils nicht aktenkundigen noch vorgefundenen zusätzlichen Spuren abgleichen, selbst eine Skizze anfertigen sowie auch bezüglich der Fahrzeugschäden Rücksprache halten musste. Diese zusätzlich erforderlichen Leistungen des Sachverständigen wurden vom Erstgericht mit Recht gesondert mit dem durchaus angemessenen Betrag von € 135,- samt 20 % Mehrwertsteuer honoriert.

7. Welche Mühehaltungsleistungen von den Standardfällen des § 48 GebAG erfasst werden, hat der Gesetzgeber des Jahres 1975 nicht erläutert. Weder dem Gesetz noch den Materialien ist zu entnehmen, ob der Tarif lediglich auf Befund und Gutachten anhand der Aktenlage abstellt oder ob die Gesamtgebühr auch eine Befundaufnahme an Ort und Stelle umfasst. Allerdings entspricht es dem Wesen einer typisierenden und pauschalierenden Methode beim Mühehaltungersatz, dass der tatsächliche Aufwand nicht ermittelt und vergütet wird.
8. Für die Vergütung der Mühehaltung für die Erarbeitung einer Unfallskizze ist der Zuspruch einer Gebühr nach § 34 Abs 2 iVm § 49 Abs 2 GebAG schon deshalb verfehlt, weil das im Gesetz geforderte Kriterium einer wissenschaftlichen Leistung nicht gegeben ist.
9. Eine Mühehaltungsgebühr für die Unfallskizze hat aber nicht ersatzlos zu entfallen. Das Ersuchen der Staatsanwaltschaft an den Sachverständigen umfasst auch ein Ermittlungersuchen zur Vermessung der Unfallstelle. Für eine im Auftrag des Gerichtes/der Staatsanwaltschaft durchgeführte Ermittlung sieht § 35 Abs 1 GebAG eine besondere Gebühr für Mühehaltung vor, soweit der Sachverständige dafür nicht eine Gebühr für Mühehaltung nach § 35 Abs 2 oder § 34 GebAG geltend macht.

10. Der Sachverständige erbringt mit der Vermessung an Ort und Stelle eine weitere, nicht typischerweise von der Befundaufnahme umfasste Leistung. Die zusätzlich notwendigen Vermessungsarbeiten bei der Befundaufnahme an Ort und Stelle führen zu einem besonderen Aufwand an Zeit und Mühe und zu vermehrten Anstrengungen und Erschwerungen. Diese Leistungen stellen nicht den Regelfall dar und gehen daher nicht in der Befundaufnahme auf.

11. Dem Sachverständigen gebührt daher für eine Stunde eine zusätzliche Gebühr nach § 35 Abs 1 GebAG von € 33,80 zuzüglich Umsatzsteuer.

OLG Graz vom 2. Juli 2009, 10 Bs 247/09p

Im Verfahren 88 BAZ 351/09b der Staatsanwaltschaft Graz richtete die zuständige Bezirksanwältin an den Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. ein „Ermittlungersuchen zwecks Erstellung von Befund und Gutachten“ betreffend den am 26. 1. 2009 um 14:50 Uhr in N. auf der B 67 stattgefundenen Verkehrsunfall. Gemeinsam mit Befund und Gutachten legte der Sachverständige seine Honorarnote, mit der er unter anderem eine Gebühr für Mühehaltung gemäß § 34 Abs 2, § 49 Abs 2 GebAG für „Vermessung, Skizze und Befund“ im Ausmaß einer Stunde á € 135,- sowie eine Gebühr für Mühehaltung „für Befund und Gutachten“ über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls bei Beteiligung zweier Verkehrsteilnehmer nach § 48 Z 5 lit d GebAG mit dem Betrag von € 187,- geltend machte.

Gegen diese Gebührennote erhob die Revisorin Einwendungen dahingehend, dass der Tarif für Sachverständige aus dem Kraftfahrwesen nach § 48 GebAG alle Leistungen des Sachverständigen umfasse, die im Normalfall mit der tariflich erfassten Gutachtertätigkeit verbunden seien. Eine gesonderte Honorierung von Einzelleistungen sei nur zulässig, wenn der Sachverständige abweichend vom Normalfall eine zusätzliche Leistung erbringe. Da bei fast allen Gutachten über den Hergang eines Verkehrsunfalls eine Darstellung des Unfallortes notwendig sein werde, sei die Erstellung einer einfachen Unfallskizze vom Tarifansatz umfasst. Auch sei eine gesonderte Honorierung der Vorbereitung des Gutachtens nicht statthaft. Da das Vermessen und der Befund der Unfallörtlichkeit bereits in der Gebühr für Befund und Gutachten betreffend Ursachen und Hergang eines Verkehrsunfalls inkludiert sei, werde der vom Sachverständigen begehrte Betrag von € 135,- nicht zuzusprechen sein.

In seiner Stellungnahme hierzu erklärte der Sachverständige, dass zur Klärung des Unfallgeschehens es erforderlich gewesen sei, nach Leibnitz an die Unfallstelle zu fahren, diese zu vermessen, eine Skizze anzufertigen und den Befund zu diktieren, da von der Polizei keine Skizze angefertigt worden sei. Die Auffassung der Revisorin, dass auch das Vermessen einer Unfallstelle mit Skizze und schriftlicher Befunderstattung von der Gebühr des § 48

GebAG mitumfasst sei, wäre nicht nachvollziehbar, da ein gravierender Unterschied im Zeitaufwand bestehe, ob die Aktenunterlagen für die Unfallsrekonstruktion ausreichend sind oder ob erst die Unfallstelle befahren, vermessen etc werden muss.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die vom Sachverständigen angesprochenen Gebühren antragsgemäß mit dem Betrag von € 700,-, wobei es den Zuspruch der Mühewaltungsgebühr im Betrag von € 135,- zusätzlich zur Mühewaltungsgebühr nach § 48 Z 5 GebAG damit begründete, dass der Sachverständige – mangels Vorhandensein entsprechender Unterlagen im Akt – gezwungen gewesen sei, sich selbst vor Ort zu begeben, um die für die Gutachtenserstattung notwendigen Vermessungen vorzunehmen und die Unfallskizze zu erstellen, worin jedenfalls eine zusätzliche Leistung zu ersehen sei, die auch gesondert zu honorieren sei.

Dagegen richtet sich die Beschwerde der Revisorin mit dem Begehren, dem Sachverständigen die zusätzlich verzeichneten Gebühren in Höhe von € 135,- (netto) abzuerkennen. Sie ist teilweise berechtigt.

Die Tarife des GebAG enthalten als Pauschalabgeltungen eine Entlohnung für Befund und Gutachten samt den üblichen Vorbereitungen für diese Leistungen (standardisierter Leistungsumfang). Mit den Ansätzen der Tarife nicht abgegolten sind die über den Standardfall hinausreichenden Leistungen, die als gesonderte Mühewaltung nach § 34 abzugelten sind (*Krammer/Schmidt*, GebAG³, Anmerkungen vor den §§ 43 bis 52, Anmerkung 1 und 2). Wann nun eine vom Standardfall umfasste und wann eine darüber hinausreichende Leistung vorliegt, hat der Gesetzgeber des Jahres 1975 nicht erläutert. Ebenso wenig ist den Materialien (BGBl 1975/136, 1336 BlgNR 13. GP, 32 f) zu entnehmen, ob der Tarif lediglich auf Befund und Gutachten anhand der Aktenlage abstellt oder ob die Gesamtgebühr auch eine Befundaufnahme an Ort und Stelle umfasst. Die Tatsache, dass die Tarife den verfahrensökonomischen Vorteil bieten sollen, häufig vorkommende SV-Leistungen ohne nähere Prüfung des tatsächlichen Aufwandes an Zeit und Mühe mit Pauschalsätzen zu vergüten (*Krammer/Schmidt*, aaO, Anmerkung 3), legt die Annahme von Letzterem nahe, liegt es doch im Wesen einer typisierenden und pauschalierenden Methode zum Ersatz des Mühewaltungsaufwandes, dass der tatsächlich entstandene Aufwand nicht fallweise ermittelt und vergütet wird. Daraus folgt, dass die Pauschalgebühr – ungeachtet allfälliger Unzulänglichkeit der gültigen Tariffhöhe – den tatsächlichen Aufwand in einzelnen Fällen unterschreiten, in anderen Fällen jedoch überschreiten wird.

Fallaktuell bedarf es jedoch zunächst keiner Klärung der Frage, welche Leistungen vom Standardfall umfasst werden, da die Verzeichnung und der Zuspruch einer Gebühr nach § 34 Abs 2 iVm § 49 Abs 2 GebAG für „Vermessung, Skizze und Befund“ bereits deshalb verfehlt ist, da eine Ge-

bührenbestimmung nach letzterer Gesetzesstelle neben dem außergewöhnlichen Umfang der Tätigkeiten auch eine außerordentliche wissenschaftliche Leistung voraussetzt, welchem Kriterium das vorgelegte Gutachten nicht entspricht. Dazu kommt, dass das Diktat des Befundes zweifelsfrei regelmäßig von der Befundaufnahme umfasst ist und dass das Anfertigen einer Handskizze im Rahmen derselben die sparsamste und anschaulichste, somit effizienteste Art darstellt, die bei Untersuchung der Unfallörtlichkeit anfallenden und zur Gutachtenserstattung notwendigen Daten festzuhalten. Dies ganz abgesehen davon, dass laut Abschluss-Bericht der Polizeiinspektion Leibnitz sowohl eine fotogrammetrische Bildauswertung als auch eine Skizze auf Antrag nachgereicht hätte werden können.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin hat die zusätzlich angesprochene Mühewaltungsgebühr jedoch nicht ersatzlos zu entfallen, da die Bestellung des Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft auch ein „Ermittlungersuchen“ umfasste, worunter jedenfalls auch eine Vermessung der Unfallstelle zu subsumieren ist. Für eine im Auftrag des Gerichts (hier der Staatsanwaltschaft) durchgeführte Ermittlung sieht § 35 Abs 1 GebAG eine besondere Gebühr für Mühewaltung vor, soweit der Sachverständige für die dafür aufgewendete Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach Abs 2 oder § 34 geltend macht, und soweit der Sachverständige hier mit der Vermessung an Ort und Stelle eine weitere, nicht typischerweise von der Befundaufnahme umfasste Leistung erbringt. Geht man nun davon aus, dass die Befundaufnahme an Ort und Stelle nicht zuletzt aufgrund der zusätzlich notwendig werdenden Vermessungsarbeiten zu einem besonderen Aufwand an Zeit und Mühe und zu vermehrten Anstrengungen und Erschwerungen führt, so ist die eingangs aufgeworfene Frage dahin zu beantworten, dass diese nicht den Regelfall darstellen und damit nicht unter dem Titel der bloßen Befundaufnahme aufgehen.

Unter Berücksichtigung einer Gebühr von € 33,80 zuzüglich Umsatzsteuer für eine Stunde nach § 35 Abs 1 GebAG errechnet sich der Gebührenanspruch des Sachverständigen wie aus dem Spruch ersichtlich.